

Gebrauch ein recht schwerer, und Titia braucht die Livia nicht mehr als unbescholten zu behandeln. So lange ihr aber derartige Tatsachen nicht bekannt sind, noch auch wegen sonstiger Vergehen die Livia übel beleumundet ist, würde es ein Unrecht sein, wenn Titia die Livia schon als ehrlos behandeln wollte.

Valkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Eine Stipendienfrage.)** Zu diesem, Seite 803, Jahrgang 1909, dieser Zeitschrift, vorgelegten Kasus sei folgende Bemerkung gestattet:

Es wäre gut und zweckmäßig gewesen, wenn bei der Lösung des Kasus die neuere kirchliche Gesetzgebung, die Dekrete und Antworten der Konzilskongregation mehr beachtet worden wären. Auf Grund der Vorschriften der Kirche wird sich eine Verteilung von Recht und Pflicht, Forderung und Leistung und so ein friedliches Zusammenleben und Zusammenwirken am leichtesten und sichersten finden lassen. Auch die Frage der Meßintentionenübergabe seitens des Pfarrers an den Kooperator für Verpflegung ist in den Antworten der S. C. C. zur Erörterung und Erledigung gebracht worden; diese Weisungen sind vor allen maßgebend. Sie sollen hier zusammengestellt werden.

In dem Dekrete „Ut debita“ vom 11. Mai 1904, Nr. 9, ist vorgeschrieben „pro missis manualibus stipem a fidelibus assignatam, et pro missis fundatis aut alicui beneficio annexis (quae ad instar manualium celebrantur) eleemosynam juxta sequentes articulos propriam nunquam separari posse a missae celebratione, neque in alias res commutari aut immui, sed celebranti ex integro et in specie sua esse tradendam, sublatis declarationibus, indultis, privilegiis, rescriptis sive perpetuis sive ad tempus, ubivis, quovis titulo, forma vel a qualibet auctoritate concessis et huic legi contrariis“. In Nr. 14 wird ferner bestimmt, daß bei Weitergabe von Messen, die mit einem Benefizium verbunden sind, das Stipendium nach der Diözesantaxe des Benefiziaten bemessen werden darf. Stiftmessen hingegen müssen in der Stiftungstaxe oder in der reduzierten Form weitergegeben werden salvis tamen juribus legitime recognitis sive pro fabricis ecclesiarum sive pro earum rectoribus. Es wird dann ausdrücklich auf die Erklärungen der Kongregation für München (25. Juli 1874) und Hildesheim (21. Jänner 1898) verwiesen. In ersterer wird als erlaubt bezeichnet, daß, wenn die Stiftungen einen Teil der Kongrua ausmachen, der Pfarrer für gelezene oder gesungene Messen, die er weiter gegeben hat, nur das ortsübliche Stipendium zu geben braucht. Und in der Erklärung für Hildesheim heißt es: „retineri posse favore ministrorum et ecclesiarum inservientium eam reddituum portionem, quae in limine foundationis vel alio legitimo modo assignata fuit independenter ab opere speciali praestando pro legati adimplemento“.

Dem Zelebranten muß also nach strenger Vorschrift der Kirche das ihm für die Zelebration der Messe gebührende Stipendium ganz zukommen, besonders bei den Manualmessen müssen die Stipendien für die Intentionen, die weitergegeben werden, ganz, ohne jeden Abzug, und in der Form, wie sie gegeben sind, also in Geld, dem, der die Messen liest, eingehändigt werden. „Quare peccatum grave contra religionem committit, qui partem stipendii in materia gravi sibi retinet, etiamsi peccuniam retentam in pios usus impendat“, sagt daher Noldin, De sacram. Nr. 191 mit Berufung auf die S. C. C. vom 19. Jänner 1869. Dem Kooperator, der auf die vom Pfarrer vorgeschriebene Intention zelebriert, gehört also der ganze Stipendienbetrag, er hat ein striktes, von der Kirche anerkanntes und geschütztes Recht darauf. Für ungerechtfertigte Abzüge oder Weitergabe der Stipendien nicht in der ursprünglichen Form ist die Strafe der *suspensio a divinis* S. Sedi reservata et ipso facto incurrenda festgesetzt. Nr. 12. Vorgebrachte Gründe für Abzüge wurden von der S. C. C. am 19. Dezember 1904 ausdrücklich abgelehnt.

Es ist also durch das Dekret „*Ut debita*“ auch verboten, daß der Kooperator dem Pfarrer das Stipendium überläßt und dafür die Verpflegung erhält. Die Vorschrift, durch welche alle gegenteiligen Erklärungen, Indulte, Privilegien usw. als aufgehoben bezeichnet werden, ist so klar und bestimmt, daß man mit Recht zweifelte, ob das bisherige Verhältnis zwischen Kooperator und Pfarrer betreffs der Messstipendien noch aufrecht erhalten werden dürfe. Es wurde im Jahre 1905 von zwei Seiten angefragt, ob die Sitte, *ut Vicarii apud parochos in domo curiali degentes pensionem non argento exsolvant, sed missae suae quodidiana sive lectae sive cantatae eleemosynam parochi dimittant* beibehalten werden könne.

Und die Konzilskongregation hat geantwortet (27. Februar): *Affirmative, dummodo et quousque excessus in modo aut alius abusus non oriatur, super quo Ordinarii erit vigilare.* Wo also die erwähnte Gewohnheit ist, dort darf sie beibehalten werden, doch darf den Rechten des Zelebranten kein Abbruch geschehen, jeder Mißbrauch muß ausgeschlossen sein. Ein Mißbrauch und eine Rechtsverletzung ist sicher dann vorhanden, wenn die *aequalitas rei ad rem* zwischen dem tatsächlichen Stipendiennertrag der vom Kooperator zelebrierten Messen und dem Werte der ihm gewährten Verpflegung nicht eingehalten wird. Es ist ein Recht des Kooperators, daß er rechnet, es ist aber vor allem Pflicht des Pfarrers, daß er rechne und den tatsächlichen Ueberschuß des Stipendienbetrages über den Wert der Verpflegung dem Kooperator auszahle. Es ist ja klar, daß hier nicht immer nach Hellern gerechnet werden kann; doch wenn die Differenz zu gunsten des Kooperators höhere Summen in Kronen ausmachen würde, was z. B. im Laufe eines Jahres leicht der Fall sein könnte, so müßte dieselbe vom Pfarrer, damit er Schuld und Strafe vermeide, rechtzeitig beglichen werden.

Bei jenen Messen, welche dem Pfarrer nach Recht und Gewohnheit zukommen, bei Leichen und Hochzeiten, gebührt ihm der Ueberschuß, wenn er die betreffende Messe durch den Kooperator lesen läßt. Was aber für außerordentliche Mühewaltung gegeben wird, z. B. die Wartegebühr, gehört voll und ganz dem Zelebranten.

Der Bischof von Breda in Holland legte noch einen anderen Fall vor. Die Hilfspriester wohnen im Pfarrhaus und erhalten vollständige Verpflegung. Was der Pfarrer hiefür aus kirchlichen Einkünften erhält, ist zu wenig. Daher überlassen die Kooperatoren dem Pfarrer die besseren Stipendien und erhalten nur den gewöhnlichen Betrag. Der Ueberschuß wird also dem Pfarrer zur Bezahlung der Verpflegung überlassen, ita tamen, ut ex stipendiis pinguioribus non plus retineatur, quam honesta compensatio postulat. Die S. C. C. antwortete (25. Februar 1905): *Attentis omnibus consuetudinem sustineri.* Nachdem hier, besonders mit Beachtung und Befolgung des Schlusssatzes, der Gerechtigkeitsstandpunkt vom Pfarrer eingehalten wird, so kann diese Handlungsweise geduldet werden. Auch hieraus folgt wieder die Vorschrift der Kirche: Das ganze Stipendium, wie es gegeben ist, gehört dem zelebrierenden Priester, z. B. dem Kooperator, der von dem betreffenden Betrage nur so viel an den Pfarrer überlassen oder geben muß, als die Verpflegung, die der Kooperator erhält, tatsächlich wert ist. Entspricht dieselbe nicht dem Betrage, den der Pfarrer für die Messen des Kooperators einnimmt, so ist der Kooperator berechtigt, den Unterschied zu fordern, und wenn dies keinen Erfolg bringt, den Bischof um Schutz seines von der Kirche anerkannten Rechtes zu bitten. *Ordinariorum erit vigilare super plena et omnimoda executione praesentis decreti,* heißt es am Schlusse vom Dekrete „*Ut debita*“.

St. Florian.

Prof. Aisenstorfer.

III. (Uebelverstandene Ordnungsliebe im Kloster als Hindernis der täglichen heiligen Kommunion.) Es finden sich, wie Tatsachen bezeugen, noch immer einzelne Frauenklöster, in welchen den Klosterfrauen die kostbare Gnade der täglichen Kommunion, die der höchste Ordensobere auf Erden, der Heilige Vater, ihnen gewährt und dringend empfiehlt, von den unmittelbaren Vorgesetzten vorenthalten wird und zwar unter dem Vorwande, es lasse sich dieselbe mit der durch Regel und Gebräuche bestimmten Tagesordnung nicht vereinigen.

Frage: Wer kann und soll diesem Uebelstande abhelfen?

In solchen Fällen ist es Pflicht des Superiors und des Beichtvaters, die einseitigen Vorurteile bei den betreffenden Vorgesetzten durch Aufklärung zu zerstreuen und durch Belehrung und Ermahnung dem päpstlichen Dekrete vom 20. Dezember 1905 zur vollen Ausführung und den Klosterfrauen zu ihrem guten Rechte zu verhelfen. Insbesondere kommen hier folgende Punkte in Betracht: